

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 18

Potsdam, den 1. November 2007

Nr. 13

### Inhalt:

- Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“ S. 2
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105 „Neuendorfer Straße/Gerlachstraße“ S. 2
- Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag über die Voraussetzungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“ und die Erschließung des Vorhabens Einrichtungshaus in Potsdam-Drewitz S. 2
- Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplans Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 3
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 7.11.2007 S. 4
- Beschlüsse zum Brauhausberg/zur Speicherstadt/Templiner Vorstadt S. 8
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 „Potsdamer Straße/Am Raubfang“ sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Raubfang“ S. 8
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 109 „Allee nach Glienicke/An der Sternwarte“ S. 9
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ S. 10
- Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg Herauslösung aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“ S. 11
- Bekanntmachung der Verfügung zur Umstufung (Abstufung) eines Teils der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam von der Bundesstraße in eine Gemeindestraße S. 12
- Bekanntmachung der Verfügung zur Umstufung (Widmung) der Friedrich-List-Straße und einem Teilabschnitt der Nuthestraße in 14473 Potsdam zur Bundesstraße 1 S. 12
- Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 14
- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 15
- Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 16
- Bekanntmachung zur Umstufung (Abstufung) der Straße „Am Kanal“ und einem Teilbereich der „Berliner Straße“ zwischen Friedrich-Ebert- und Nuthestraße in 14467 Potsdam von der Bundesstraße 1 in eine Gemeindestraße S. 16
- Hinweis über Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg S. 17
- Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008 S. 17
- Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2008 S. 20
- Hinweisbekanntmachung S. 21
- Erlaubnisurkunde S. 21

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 71  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

### Ende des amtlichen Teils

- Jubilare November 2007 S. 21

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Satzung über die Aufhebung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“ beschlossen.

Gegenstand der Planung war der Neubau des Freizeitparks Drewitz zwischen Nuthestraße, Sterncenter, Gerlachstraße und Straße zum Kirchsteigfeld.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht mehr erforderlich. Auf planungsrechtliche Vorgaben, wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan in der zuletzt als Satzung beschlossenen Fassung geregelt waren, kann künftig verzichtet werden. Eine bauleitplanerische Steuerung ist für die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen entbehrlich. Die künftige städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes kann nach Schaffung der Voraussetzungen hierfür auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Satzung sind im „Städtebaulichen Vertrag über die Voraussetzungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.12 Freizeitpark Drewitz und die Erschließung des Vorhabens Einrichtungshaus in Potsdam-Drewitz“ geregelt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“ in Kraft.

*Potsdam, den 18. Oktober 2007*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105 „Neuendorfer Straße/Gerlachstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105 „Neuendorfer Straße/Gerlachstraße“ und die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Gegenstand der Planung war die städtebauliche Entwicklung des Gebietes zwischen Nuthestraße, Sterncenter, Gerlachstraße und Straße zum Kirchsteigfeld.

Der Bebauungsplan ist nicht mehr erforderlich. Eine bauleitplanerische Steuerung ist für die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen entbehrlich. Die künftige städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes kann auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB erfolgen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 105 „Neuendorfer Straße/Gerlachstraße“ der Stadtverordnetenversammlung vom 31.1.2007 aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

*Potsdam, den 18. Oktober 2007*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung

# über die Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag über die Voraussetzungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“ und die Erschließung des Vorhabens Einrichtungshaus in Potsdam-Drewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 dem städtebaulichen Vertrag über die Voraussetzungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.12 „Freizeitpark Drewitz“ und die Erschließung des Vorhabens Einrichtungshaus in Potsdam-Drewitz zugestimmt.

Mit der Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einrich-

tungshauses und eines Möbeldiscounters auf der Fläche zwischen Nuthestraße, Sterncenter, Gerlachstraße und Straße Am Kirchsteigfeld geschaffen worden.

*Potsdam, den 18. Oktober 2007*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 17. September 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten durch die Uferkante des Jungfernsees sowie des Sacrow-Paretzer-Kanals,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Bebauungsplanes 52 „Rote Kaserne Ost“ und die Gemarkungsgrenze Nedlitz,
- im Westen durch die Nedlitzer Straße und das Nedlitzer Holz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ umfasst eine Fläche von ca. 42,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

### Planungsanlass und Planungsziel:

Das bis zum Abzug der Westgruppe der sowjetischen bzw. russischen Truppen in Deutschland militärisch genutzte Gelände der Nedlitzer Kaserne soll mit dem Bebauungsplan einer zivilen Nutzung für Wohnen und Gewerbe zugeführt werden. Bis zum Jahr 2002 wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, das den Stand der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB besaß. Dieser Bebauungsplanentwurf Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ (Stand 2002) sah eine gewerbliche Entwicklung im südlichen Bereich und eine Wohnnutzung im nördlichen Bereich des Plangebietes vor. Die Planungsziele des Investors haben sich jedoch im Jahr 2005 aufgrund technischer und ökonomischer Rahmenbedingungen geändert.

Am 03.05.2006 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Anpassung des Bebauungsplanes an das neue städtebauliche Konzept „Campus am Jungfernsee“ mit einer Gewerbenutzung im Norden des Planbereiches und einer hochwertigen Wohnnutzung im südlichen Planbereich beschlossen. Mit dieser Lageänderung der beiden Nutzungen (Wohnen und Gewerbe) wird eine verstärkte Orientierung der Wohnfunktion zum Jungfernsee ermöglicht und über das Gelände der Villa Jakobs eine stadträumliche Verbindung zur Wohnbebauung am Pfingstberg und an der Bertinistraße geschaffen.

Zum besseren Verständnis und zur eindeutigen Zuordnung der Planung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens der Name des Bebauungsplanes Nr. 83 in „Campus am Jungfernsee“ geändert. Der Geltungsbereich bleibt unverändert.

### Änderung der Straßenbahntrasse

Mit dem Bebauungsplanverfahren wird eine Änderung der planfestgestellten Straßenbahntrasse (Nordast, 2. BA, Wendeschleife) im Planungsbereich gem. § 28 Abs.3 PBefG durchgeführt werden. Die Umsetzung des neuen städtebaulichen Konzeptes erfordert eine Verschiebung der Straßenbahnwendeschleife in Richtung Norden.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

**12. November 2007 bis 26. November 2007**

statt.

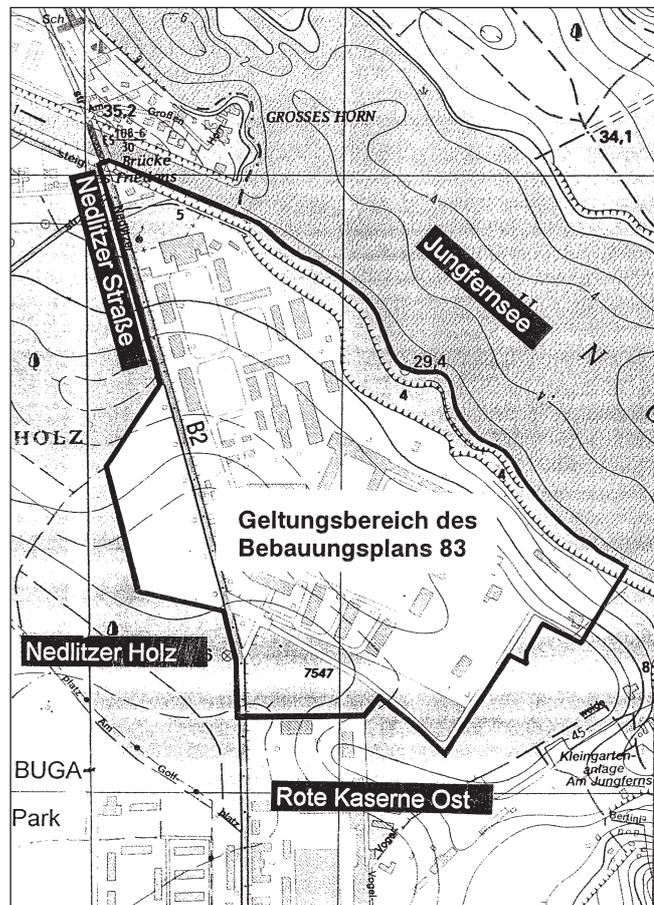
**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 330 und 318, Tel.: 289-3232 oder -3215  
dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 12.10.2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



# 41. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.11.2007, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 12. November 2007 statt.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 10.10.2007**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Üppige Vegetation in Kreuzungsbereichen, Tierheimbeirat, Tierheim-Ausschreibung, Umbenennung Haltestelle, Jahressteuergesetz 2008, Nachnutzung Tierheim, Grundstücke Werderscher Damm, Senioren in Potsdam, Sicherung des neu gestalteten Wegesterns im Wohngebiet Am Stern, Ärztliche Versorgung in den Stadtteilen von Potsdam durch Hausärzte, Konsequenzen für Nikolaisaal, Lärmbelästigung am Cecilienhof/Meierei, Nutzung des Fußgängerdurchganges im Marstallgebäude, Friedrich-Ebert-Straße, Nutzung der Brandenburger Straße für die gastronomische Versorgung, Pasteurstraße, Energiebeauftragter, Unterstützung durch Stadt, Uferzuwegung in Neu Fahrland, Zeitschiene für den aktualisierten Schulentwicklungsplan

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 1. November 2007, eingereicht werden.

### 3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

- 3.1 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“  
**07/SVV/0641** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.2 Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung und zu sonstigen Satzungen nach BauGB  
**07/SVV/0651** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.3 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ Änderung der Sanierungsziele  
**07/SVV/0671** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.4 Errichtung einer Grundschule mit Hort im Entwicklungsgebiet Bornstedter Feld  
**07/SVV/0678** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 3.5 Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich ufernahe Baugrundstücke  
**07/SVV/0780** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.6 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg  
**07/SVV/0781** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 3.7 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“  
**07/SVV/0810** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.8 Straßenreinigungssatzung 2008  
**07/SVV/0811** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 3.9 Straßenreinigungsgebührensatzung 2008  
**07/SVV/0812** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen  
– Vorlagen der Fraktionen –**
- 4.1 Bürgertreff im Stadtteil Waldstadt II  
**06/SVV/0209** Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.2 Zusammensetzung des Strom- und Gaspreises  
**07/SVV/0347** Fraktion Die Andere
- 4.3 Offenlegung der Strompreiskalkulation  
**07/SVV/0706** Fraktion Die Andere
- 4.4 Kostenlose Kinderbetreuung  
**07/SVV/0493** Fraktion Familien-Partei
- 4.5 Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die mobile Straßensozialarbeit  
**07/SVV/0523** Fraktion SPD
- 4.6 Denkmalwürdige Gebäude aus der DDR-Zeit  
**07/SVV/0547** Fraktion DIE LINKE
- 4.7 Grundstückserschließung „Am Raubfang“ in Bornim  
**07/SVV/0569** Fraktion CDU
- 4.8 Umbenennung einer Straße  
**07/SVV/0570** Fraktion CDU
- 4.9 Sitzungskalender 2008  
**07/SVV/0644** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StV
- 4.10 Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
**07/SVV/0645** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StV
- 4.11 Themenjahr 2009  
**07/SVV/0688** Fraktion Grüne/B90
- 4.12 Jahresrechnung 2006  
**07/SVV/0689** Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.13 Abenteuerspielplatz für den Schlaatz  
**07/SVV/0694** Fraktion SPD
- 4.14 Ort des Gedenkens für den 20. Juli im Stadthaus  
**07/SVV/0695** Fraktion SPD, Fraktion CDU
- 4.15 Schutzstatus Siedlung Vorderkappe  
**07/SVV/0702** Fraktion SPD
- 4.16 Erarbeitung eines B-Planes zur Sicherung des öffentlichen Uferweg mit Uferpark und nutzbarer Uferzone entlang der Leipziger Straße, Templiner Straße, Judengraben bis zur Fährstelle zum Kiewitt  
**07/SVV/0711** Fraktion SPD

- 4.17 Verbilligte Abgabe von Grundstücken aus dem Entwicklungsgebiet Bornstedter Feld für Maßnahmen der Pro Potsdam  
**07/SVV/0741** Fraktion CDU
- 4.18 Keine Gebührenerhöhung der STEP  
**07/SVV/0742** Fraktion CDU
- 4.19 Energiekataster  
**07/SVV/0743** Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.20 Verzicht auf Feldversuch Zeppelinstraße  
**07/SVV/0749** Fraktion DIE LINKE
- 4.21 Grüne Welle  
**07/SVV/0750** Fraktion DIE LINKE
- 4.22 Synagogenbau  
**07/SVV/0751** Fraktion DIE LINKE
- 4.23 Kundenbefragung der PAGA  
**07/SVV/0754** Fraktion DIE LINKE
- 4.24 Aktivplätze für Potsdam  
**07/SVV/0790** Fraktion CDU
- 4.25 Standesamtliche Trauung im Schloss Kartow  
**07/SVV/0793** Fraktion SPD
- 5 **Anträge**
- 5.1 Sport- und Freizeitanlage in der Hans-Sachs-Straße  
**07/SVV/0795** Fraktion SPD
- 5.2 Strandbad Luftschiffhafen  
**07/SVV/0796** Fraktion SPD
- 5.3 Lückenschluss am Uferweg im Bereich der Villa Carlshagen  
**07/SVV/0797** Fraktion SPD
- 5.4 Pflege des Uferweges  
**07/SVV/0798** Fraktion SPD
- 5.5 Sicherung von eventueller Altbebauung im Luftschiffhafen  
**07/SVV/0799** Fraktion SPD
- 5.6 Soziale Infrastruktur in der Teltower- und Templiner Vorstadt  
**07/SVV/0801** Fraktion SPD
- 5.7 Jugendclub in Drewitz  
**07/SVV/0802** Fraktion SPD
- 5.8 Kinder- und Jugendarbeit im Schulgebäude Burgstraße  
**07/SVV/0803** Fraktion SPD
- 5.9 Containeraufstellung Eisenhartschule – neue Fassung  
**07/SVV/0805** Fraktion CDU
- 5.10 Erstattung von Schülerfahrtkosten (Antrag DS 07/OBR/0059)  
**07/SVV/0814** Oberbürgermeister FB Schule und Sport
- 5.11 Preisgünstiger Transport von Kita-, Hort- und Schulgruppen  
**07/SVV/0823** Fraktion Familien-Partei
- 5.12 Grünes Klassenzimmer für Vorschüler  
**07/SVV/0825** Fraktion Familien-Partei
- 5.13 Hunde an die Leine  
**07/SVV/0826** Fraktion Familien-Partei
- 5.14 Soccerworld  
**07/SVV/0828** Fraktion Familien-Partei
- 5.15 Ausschussbesetzung  
**07/SVV/0829** Fraktion Familien-Partei
- 5.16 Ausschussbesetzung  
**07/SVV/0830** Fraktion Familien-Partei
- 5.17 Weitergabe von Daten an die SPSG  
**07/SVV/0834** Fraktion Die Andere
- 5.18 Prüfung von Betriebskostenabrechnungen  
**07/SVV/0835** Fraktion Die Andere
- 5.19 Teilnahme der Landeshauptstadt Potsdam an der Aktion „Deutschland zeigt Flagge für Tibet“  
**07/SVV/0836** Fraktionen BürgerBündnis/FDP, Grüne/B90, CDU
- 5.20 Denkmalbeirat  
**07/SVV/0838** Fraktion Grüne/B90
- 5.21 Konzept zur Behandlung von Straßenabwasser  
**07/SVV/0841** Fraktion Grüne/B90
- 5.22 Dächer für Solaranlagen  
**07/SVV/0844** Fraktion Grüne/B90
- 5.23 Mensa der Sportschule Friedrich Ludwig Jahn  
**07/SVV/0846** Fraktion SPD
- 5.24 Lärmbelästigung B 273 – Abschnitt Bornstedt  
**07/SVV/0881** Fraktion CDU
- 5.25 Sozialrabatt beim Strom  
**07/SVV/0882** Fraktion DIE LINKE
- 5.26 Sozialarbeit an Potsdamer Schulen  
**07/SVV/0883** Fraktion DIE LINKE
- 5.27 Kommunale Beteiligung an der Einrichtung von Pflegestützpunkten gem. § 92 c SGB XI  
**07/SVV/0884** Fraktion DIE LINKE
- 5.28 Behindertengerechte Nutzung des Busbahnhofes  
**07/SVV/0885** Fraktion DIE LINKE
- 5.29 200 Jahre Stadtverordnetenversammlung  
**07/SVV/0886** Fraktion DIE LINKE
- 5.30 Rangfolgepräzisierung bei der Schulsanierung  
**07/SVV/0887** Fraktion DIE LINKE
- 5.31 Stadtachse Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld; Teilstück Newtonstraße  
**07/SVV/0888** Fraktion DIE LINKE
- 5.32 Gespräche mit dem Eigentümer des Brockschen Hauses  
**07/SVV/0889** Fraktion DIE LINKE
- 5.33 Volksinitiative „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“  
**07/SVV/0890** Fraktion DIE LINKE
- 5.34 Fuß- und Radtunnel  
**07/SVV/0891** Fraktion DIE LINKE
- 5.35 Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) und zugleich Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“ und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens  
**07/SVV/0907** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.36 Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13 – 14  
**07/SVV/0908** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.37 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam  
**07/SVV/0909** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.38 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam  
**07/SVV/0910** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.39 Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ Abwägung und Satzungsbeschluss  
**07/SVV/0971** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.40 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Str.  
**07/SVV/0911** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.41 Neue Lernkultur in Kommunen  
**07/SVV/0923** Fraktion CDU
- 5.42 Verwertung der Ergebnisse des 3. Internationalen Sommercamps 2007 „Drewitz“  
**07/SVV/0924** Fraktion CDU
- 5.43 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan „An der Alten Fahrt“  
**07/SVV/0928** Fraktion SPD
- 5.44 Anpassung des Mietkostenzuschusses für Kindertagesstätten  
**07/SVV/0929** Fraktion SPD
- 5.45 Rücknahme der Entwidmung der Max-Planck-Straße  
**07/SVV/0930** Fraktion SPD
- 5.46 Kleingartenanlage „Pomonatempel“  
**07/SVV/0931** Fraktion SPD
- 5.47 Einsatz von „Roundup“ auf städtischen Grundstücken  
**07/SVV/0932** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.48 Miete Theaterneubau Hans-Otto-Theater  
**07/SVV/0936** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museen
- 5.49 Liquidation der EGF Entwicklungsgesellschaft Fahrland mbH  
**07/SVV/0937** Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 5.50 Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „Am Findling“  
**07/SVV/0938** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.51 Einrichtung eines „Hedwig-Bollhagen-Museums“  
**07/SVV/0939** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.52 Erste Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung  
**07/SVV/0940** Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.53 Erste Änderungssatzung Abfallgebührensatzung  
**07/SVV/0941** Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.54 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)  
**07/SVV/0942** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 5.55 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung)  
**07/SVV/0943** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 5.56 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung WVS)  
**07/SVV/0944** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.57 Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)  
**07/SVV/0945** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.58 Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam: öffentliche Auslegung des Entwurfes  
**07/SVV/0948** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.59 Kleingarten-Entwicklungskonzept 2007  
**07/SVV/0949** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.60 Eisenhartstraße  
**07/SVV/0952** Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.61 Bäume im Volkspark  
**07/SVV/0954** Fraktion Familien-Partei
- 5.62 Raucherinseln  
**07/SVV/0955** Fraktion Familien-Partei
- 5.63 Wasserspielplätze  
**07/SVV/0956** Fraktion Familien-Partei
- 5.64 Energiepass  
**07/SVV/0957** Fraktion Familien-Partei
- 5.65 Standort für das Potsdam-Museum  
**07/SVV/0963** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 5.66 Solarwärmanlage auf dem Dach der Schwimmhalle auf dem Brauhausberg  
**07/SVV/0966** Fraktion Grüne/B90
- 5.67 Energetische Sanierung von Gebäuden  
**07/SVV/0967** Fraktion Grüne/B90
- 5.68 Einführung einer solaren Baupflicht für Neubauten  
**07/SVV/0968** Fraktion Grüne/B90
- 5.69 Klimaanlage Plenarsaal  
**07/SVV/0970** Stadtverordnete B. Müller, Fraktion DIE LINKE, Stadtverordnete Knoblich, Fraktion SPD, Stadtverordnete Paulsen, Fraktion CDU, Stadtverordneter Warthenberg, Fraktion SPD, Stadtverordnete Drohla, Fraktion DIE LINKE
- 5.70 Kulturpolitische Konzepte der Landeshauptstadt Potsdam – Eckpunkte –  
**07/SVV/0972** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 6 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 6.1 Bericht zu möglichen Kostensenkungspotenzialen zur Verringerung von Bewirtschaftungskosten gemäß Vorlage: 06/SVV/1021

- 6.1.1 Bildung von Wirtschaftseinheiten für Abfallentsorgung, Straßenreinigung Winterdienst und Pflege von Grünanlagen  
**07/SVV/0867** Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 6.2 Konzept zur Sicherung des Karl-Liebknecht-Stadions  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0491 und 07/SVV/0522
- 6.3 Bilanz Verwaltungsreform  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0172
- 6.4 Bericht über die Möglichkeit der Nutzung städtischer Dächer mit Photovoltaikanlagen  
gemäß Vorlage: 06/SVV/0784
- 6.4.1 Nutzung städtischer Dächer für Photovoltaikanlagen  
**07/SVV/0868** Oberbürgermeister, KIS
- 6.5 Anschlussförderung Drewitz  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0232
- 6.6 Information bezüglich der Schaffung der Stelle eines Medienbeauftragten  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0542
- 6.6.1 Medienbeauftragter  
**07/SVV/0874** Oberbürgermeister
- 6.7 Information bezüglich kostenpflichtiger Toiletten  
gemäß DS 07/SVV/0268
- 6.7.1 Kostenpflichtige Toiletten  
**07/SVV/0788** Oberbürgermeister, KIS
- 6.8 Ergebnisse der Wohnraumversorgung-Belegungsbindung  
gemäß: Vorlage: 02/SVV/0427
- 6.8.1 Informationen über den Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam 2006 (Wohnungsmarktbericht 2006)  
**07/SVV/0851** Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 6.9 Planung für die weitere Gestaltung des Luisenplatzes  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0551
- 6.10 Bericht über eine Außenstelle für die Fundtierabgabe  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0739
- 6.11 Bericht über Gutachten zur Feststellung des ortsüblichen Entgeltes für Erholungsgärten  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0746
- 6.12 Sachstandsbericht zum Off-Line-Klub  
gemäß Vorlage: 06/SVV/0676

- 6.13 Prüfung einer Verkehrsberuhigung Allee nach Glienicke  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0591
- 6.14 Bericht über die Ermittlung des Grünverbrauchs  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0369
- 6.15 Prüfung eines Budgets für Bürgerinitiativen  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0167
- 6.16 Ausschreibung der Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudie  
gemäß Vorlage: 07/SVV/0465

#### Nicht öffentlicher Teil

- 7 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 10.10.2007**
- 8 **Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 8.1 Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Heinrich-Mann-Allee 103 (Tennisplätze) in Potsdam  
**07/SVV/0476** Oberbürgermeister, KIS
- 8.2 Verkauf des Grundstücks Kastanienallee 22 c in Potsdam  
**07/SVV/0675** Oberbürgermeister, KIS
- 8.3 Straßenbahnbeschaffung – Finanzierungsvertrag  
**07/SVV/0815** Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 8.4 Interessenbekundungsverfahren zur Betreibung einer Kindertagesstätte für Kinder im Hortalter im Bornstedter Feld  
**07/SVV/0816** Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 9 **Nicht öffentliche Anträge**
- 9.1 Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen  
**07/SVV/0935** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 9.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH  
Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“  
Gutenbergstraße 74  
**07/SVV/0946** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 9.3 Mitteilungsvorlage – Information über die Zinssätze für den KIS aufgenommene Kredite  
**07/SVV/0947** Oberbürgermeister, KIS

## Bekanntmachung

# Beschlüsse zum Brauhausberg/ zur Speicherstadt/Templiner Vorstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Planwerkstatt Speicherstadt-Brauhausberg (DS 07/SVW/0698)  
„Mit den Beteiligten der Masterplanung Speicherstadt ist darüber zu verhandeln, wie der Bereich zwischen Leipziger Dreieck und Max-Planck-Straße in die Fortführung der Masterplanung einbezogen werden kann.“

Bebauung Speicherstadt (DS 07/SVW/0705)

„Bei der weiteren Bearbeitung der Masterplanung Speicherstadt sind die Sichtbezüge von den Aussichtspunkten Kaiser-Friedrich-Blick, Wackermannshöhe, Belvedere Brauhausberg und Kaiser-Wilhelm-Blick in ihrer Ausdehnung und ihren Bezügen darzustellen und der Nachweis zu führen, dass Sichtbeziehungen und Höhenentwicklungen durch die Neubebauung der Speicherstadt nicht beeinträchtigt werden.“

Die Begrenzungen, die sich daraus ergeben, sind in der Bebauungsplanung für die Speicherstadt zu sichern.“

Rahmenplanung Brauhausberg/östliche Templiner Vorstadt (DS 07/SVW/0700)

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rahmenplanung für den Bereich des Brauhausberges und der nördlichen Templiner Vorstadt, in den Grenzen Leipziger Straße, Friedrich-Engels-Straße, Straßenbahnschleife, Am Brauhausberg bis Michendorfer Chaussee erarbeiten zu lassen, nötigenfalls in Arbeitsschritten nach Dringlichkeit und Verfügbarkeit der Teilräume.

Darin sollen zu folgenden Punkten Aussagen enthalten sein:

- Nachnutzung Landtag Brauhausberg, notwendige bauliche Ergänzungen,

- Möglichkeiten zur Wiederherstellung des historischen Wegenetzes (baurechtlich und finanziell),
- Möglichkeiten zur Wiederherstellung der historischen Sichtbezüge (baurechtlich und finanziell),
- Sicherung der Möglichkeit eines späteren Wiederaufbaus des Belvederes auf dem Brauhausberg,
- Prüfung von zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten einschließlich notwendiger Begrenzungen der baulichen Nutzung,
- Möglichkeiten der Wiederbelebung Wackermannshöhe,
- Entwicklungsmöglichkeiten städtischer Grundstücke,
- Neuordnung des Verkehrsknotens Leipziger Eck/Leipziger Straße/Am Brauhausberg/Heinrich-Mann-Allee.

Dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen ist erstmalig im März 2008 und danach halbjährlich über den erreichten Stand zu berichten.

Entsprechend der Beschlüsse zur Festlegung von Bearbeitungsprioritäten ist die Planung zunächst in die Priorität 2 einzuordnen.“

Wegerechte am Brauhausberg (DS 07/SVW/0703)

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Erteilung von Baurechten und bei Verkäufen von Grundstücken entlang der Leipziger Straße dafür Sorge zu tragen, dass die historischen Durchwegungen für die Öffentlichkeit erhalten bleiben.

Eingriffe in das historische Netz sind der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.“

Potsdam, den 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 „Potsdamer Straße/Am Raubfang“ sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Raubfang“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße/Am Raubfang“ gemäß § 2 BauGB sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Raubfang“ und die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 740 der Flur 5 der Gemarkung Bornim (teilweise)
- im Osten: die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 191/1, 192/1, 193/1, die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 189/1 der Flur 5 der Gemarkung Bornim sowie die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Raubfang
- im Süden: die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Potsdamer Straße
- im Westen: die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 167 (teilweise), die westliche Flurstücksgrenze des Flur-

stücks 166/1 sowie die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1014 und 1018 in Verlängerung nach Norden bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 740 (teilweise) der Flur 5 der Gemarkung Bornim

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam und liegt südöstlich im Stadtteil Bornim zwischen der Straße Am Raubfang im Osten, der Potsdamer Straße im Süden, der Flurstücke 166/2, 1014, 1018 sowie Teilflächen der Flurstücke 726, 728, 731, 735, 737 und 740 im Westen sowie Teilflächen des Betriebsgrundstücks der Foerster Stauden GmbH im Norden. Die Grundstücke der Potsdamer Straße und der Straße Am Raubfang sind durch eine gemischte Nutzung von Einzelhandel, Gewerbe und Wohnen gekennzeichnet.

Die angrenzenden Flächen in der Mitte des Plangebietes liegen überwiegend brach. Teilweise erfolgt eine Nutzung als Lagerfläche. Die Flächen im Norden des Plangebietes werden durch die Foerster Stauden GmbH erwerbsgärtnerisch genutzt.

Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 114 „Potsdamer Straße/Am Raubfang“ befinden sich im Geltungsbereich des seit 1991 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Raubfang“, der die Ausweisung der Flächen als Schulstandort, als Wohnbauflächen sowie einer Mischnutzung an der Potsdamer Straße vorsah und die Festsetzung eines Erhaltungsgebietes gemäß § 172 BauGB entlang der Potsdamer Straße.

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Ziele und Rahmenbedingungen ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 13 „Am Raubfang“ aufgehoben und das Verfahren eingestellt worden.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist das Interesse der Landeshauptstadt Potsdam nach Aufgabe der bisherigen städtebaulichen Ziele die vorhandenen gewerblichen Nutzungen am Standort für die Entwicklung bestehender und die Neuansiedlung klein- und mittelständischer Betriebe dauerhaft zu sichern. Dazu ist eine städtebauliche und verkehrliche Neuordnung der Flächen im Plangebiet erforderlich.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem attraktiven Mischgebiet, in dem Wohnen und Arbeiten möglichst konfliktfrei nebeneinander bestehen können. Die Sicherung der produzierenden gewerblichen Nutzungen und somit der Arbeitsplätze am Standort hat eine hohe Priorität für die Landeshauptstadt Potsdam. Für die ansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes soll Planungssicherheit geschaffen werden, um nicht nur den Bestand der Unternehmen am Standort zu sichern, sondern auch die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit betriebsbedingt erforderlicher Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in städtebaulich vertretbarem Rahmen zu ermöglichen.

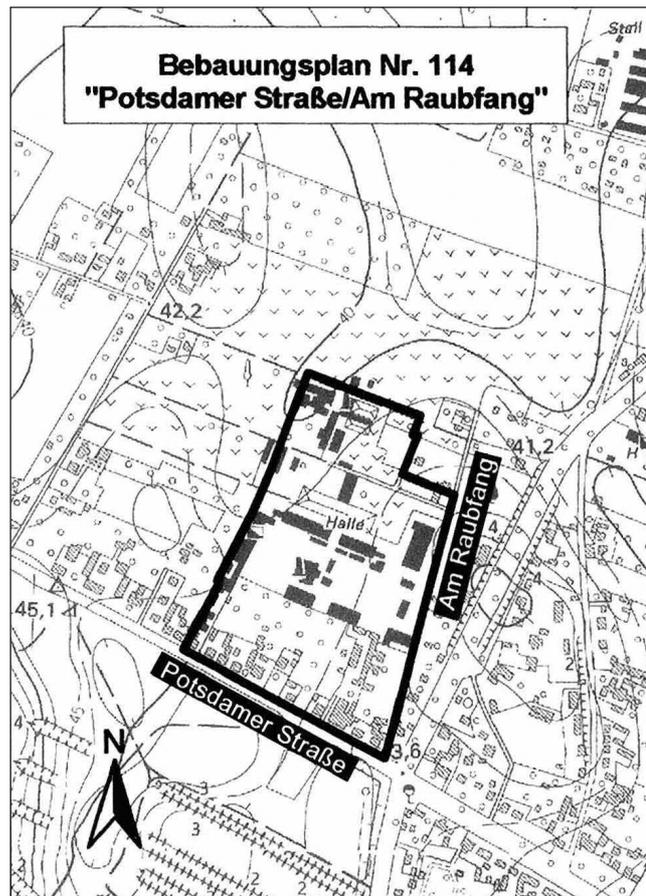
Eine wesentliche Voraussetzung für die Neuordnung des Gebietes ist die Verbesserung der Erschließungssituation innerhalb des Plangebietes, d. h. die Neuordnung der Erschließung sowohl für Gewerbegrundstücke als auch für das Betriebsgrundstück der Karl- Foerster - Stauden GmbH, um die sehr schmale Straße „Am Raubfang“ vom Gewerbeverkehr, insbesondere von Schwertransporten zu entlasten. Es wird eine Verbesserung der Wohnqualität für die bereits vorhandene Wohnbebauung in der Straße „Am Raubfang“ angestrebt.

Ein weiteres Planungsziel ist die Untersuchung von Möglichkeiten einer künftigen Weiterentwicklung der Einzelhandelsstandorte an der Potsdamer Straße oder deren Beschränkung im Zusammenhang mit dem zurzeit in Erarbeitung befindlichen Einzelhandelsgutachten.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird der Aufstellungsbeschluss zu dem Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Raubfang“ der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.1991 aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Potsdam, den 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 109 „Allee nach Glienicke/An der Sternwarte“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5.9.2007 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105 „Allee nach Glienicke/An der Sternwarte“ und die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Gegenstand der Planung war die Nachverdichtung im allgemeinen Wohngebiet zwischen der Allee nach Glienicke, An der Sternwarte, den Kleingartensparten und der Oberen Donarstraße.

Es hat sich herausgestellt, dass maßgebliche Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans rechtlich gesicherte Kleingartenflächen sind und das eingangs des Planverfahrens festgestellte Planerfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mehr besteht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 109 „Allee nach Glienicke/An der Sternwarte“ der Stadtverordnetenversammlung vom 2.5.2007 aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Potsdam, den 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 9,3 ha mit den folgenden Grenzen:

- im Norden: Bahntrasse Magdeburg-Berlin
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Westen: zentraler Omnibusbahnhof mit Ausfahrt, Verlängerung nach Norden parallel zur Ostseite der ‚Alten Halle‘ im Abstand von 30 m.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt südlich der historischen Kernstadt und der Havel sowie direkt östlich des Potsdamer Hauptbahnhofs. Das ehemalige Reichsbahnausbesserungswerk ist seit 1999 stillgelegt und liegt seit dem Jahr 2002 brach. Im Zuge des Neubaus des Hauptbahnhofs wurde der westliche Teil des ehemaligen RAW-Geländes mit der ‚Alten Halle‘ und einer ca. 30 m breiten Fläche östlich der ‚Alten Schmiede‘ abgetrennt. Die Gebäude auf dem ehemaligen RAW-Gelände werden gegenwärtig nicht mehr für den bahntechnischen Betrieb benötigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP Stand 04.10.2001) stellt den westlichen Teil des RAW als Gewerbegebiet (GE) und den östlichen Teil mit der ‚Alten Schmiede‘ und der ‚Neuen Halle‘ als Industriegebiet (GI) dar. Der FNP wird neu aufgestellt. Im FNP-Vorentwurf wird die gesamte RAW-Fläche als Gewerbegebiet dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

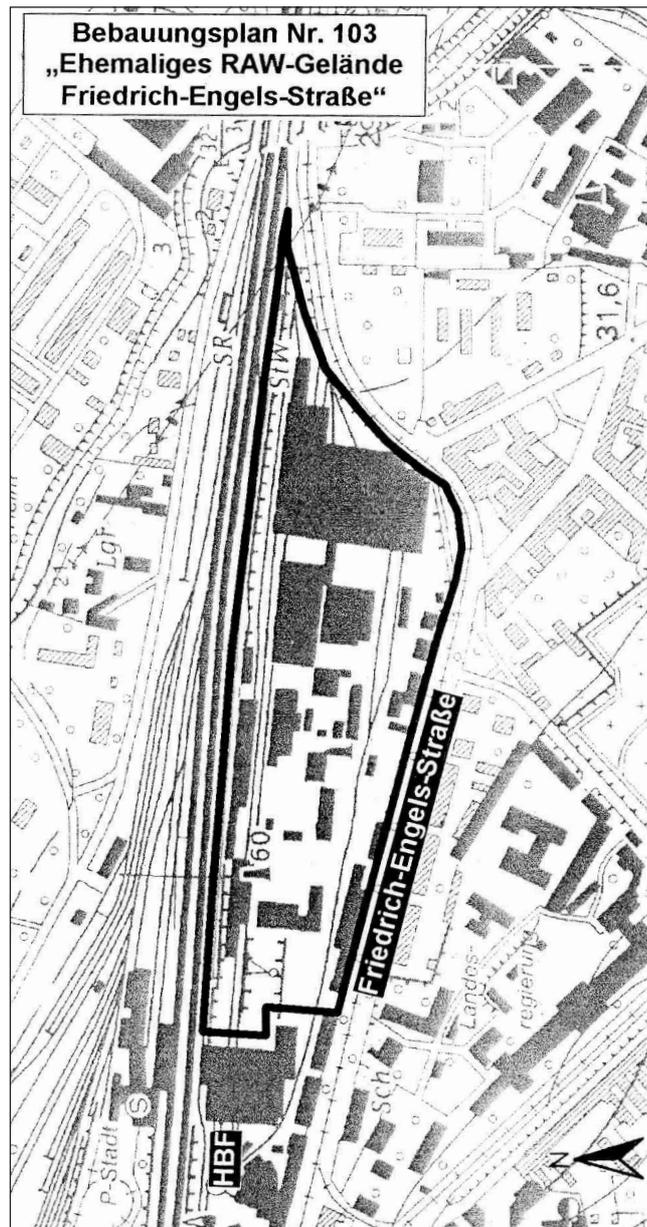
Anlass für die Planung ist die Veräußerung des ehemaligen RAW-Geländes von der DB Services Immobilien GmbH. Die Erwerberin und die Landeshauptstadt Potsdam sind sehr interessiert daran, die Industriebrache einer neuen, nicht-bahneigenen Nutzung zuzuführen und in den städtebaulichen Kontext zu integrieren.

Zur städtebaulichen Ordnung, zur Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Altlastenproblematik sowie zur Klärung der Erschließung ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem innenstadtnahen, attraktiven Gewerbe-, Hotel- und Wohnstandort. Diese geplante Nutzung korrespondiert sowohl mit dem Standort des Geländes als auch mit der vorhandenen Büronutzung im näheren und weiteren Umfeld. Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, in einem mit der Eigentümerin abzuschließenden städtebaulichen Vertrag die Realisierung der Gesamtkonzeption und der Erschließung zu regeln.

Die Eigentümerin hat zur Nutzung der Fläche und einzelnen baulichen Anlagen bereits Vorstellungen entwickelt, auf deren Grundlage das Bebauungsplanverfahren betrieben werden soll. Das Entwicklungskonzept sieht in der Abfolge von Westen nach Osten folgende Nutzungsmischung vor: ein Hotel- und ein Boardinghouse, einen Wohnkomplex mit kleinen Wohneinheiten, einen Handwerkerhof mit kleinteiligen Handwerksbetrieben, in der ‚Neuen Halle‘ Ausstellungen und Messen sowie gastronomische Angebote und eine Tankstelle. Die in der Konzeption angestrebte Nutzungsmischung erlaubt es der Eigentümerin, die Investitionen für die Entwicklung der Brachfläche und insbesondere die geplante Ansiedlung von gewerblicher Nutzung wirtschaftlich zu gestalten, so dass für den Markt verträgliche Gewerbemieten angeboten werden können.



Der FNP wird für den westlichen Teil des Geländes bezüglich der Darstellung der Nutzungen angepasst werden.

Der Bebauungsplan ist auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen ausgerichtet. Das brachgefallene ehemalige RAW-Gelände soll wieder Funktionen für das stadträumliche Gefüge übernehmen und zu einem Gewerbe-, Ausstellungs- und Wohnstandort entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Erste Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Themenfelder Altlasten, Immissionsschutz und Bodenversiegelung zeigen, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Potsdam, den 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg Herauslösung aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha mit den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes  
im Nordosten Schlaatzweg  
im Südosten westliche Straßenbegrenzungslinie des Horstwegs  
im Westen westliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

## Bestehende Situation

Das Plangebiet ist im Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg zurzeit in Gänze gewerblich genutzt. Hier sind zwei Tankstellen, ein Schnell-

restaurant und einige Gewerbebetriebe angesiedelt. Es ist direkt an den Horstweg angebunden. Das Gewerbegebiet liegt in der Nutheniederung und ist von Grünflächen umgeben.

Der seit dem 04.10.2001 wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam stellt die Fläche als Gewerbegebiet dar.

## Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Kenntnis darüber, dass für eine Teilfläche des Gewerbegebietes eine Nutzungsveränderung anstrebt wird; die westliche der beiden Tankstellen wird aufgegeben. Am Standort Horstweg/Schlaatzweg gibt es auch für Betriebe des produzierenden Gewerbes Möglichkeiten zur Ansiedlung. Insbesondere zu der Fläche der ehemaligen Tankstelle sind in der Öffentlichkeit nun verschiedene Nachnutzungsüberlegungen im Gespräch. Als eine der denkbaren Nutzungsmöglichkeiten wird großflächige Einzelhandelsnutzung genannt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der gewerblichen Nutzung an diesem Standort ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

## Planungsziele

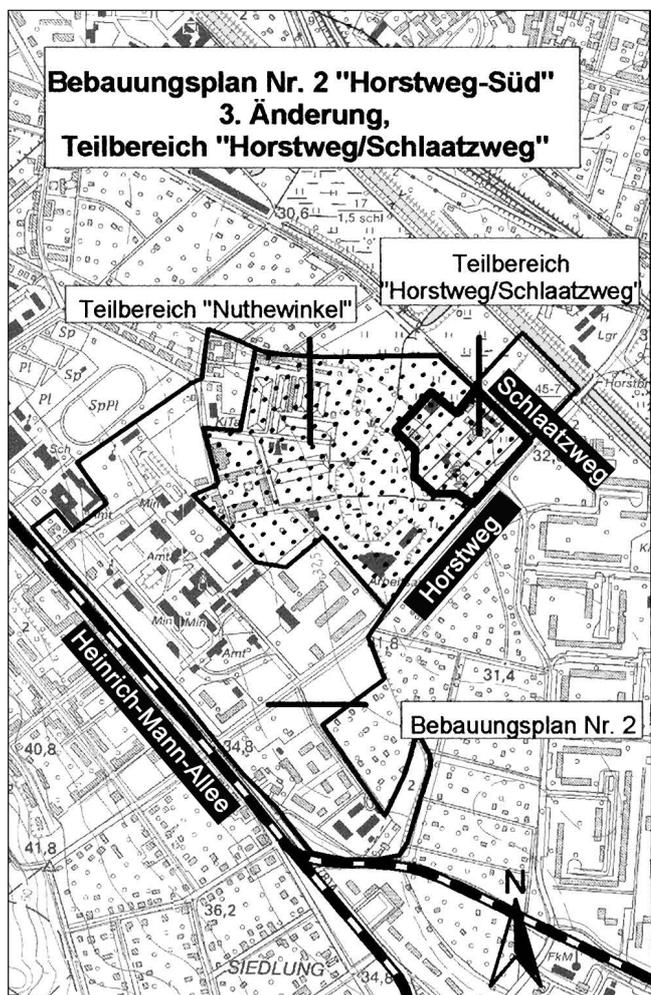
Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, seiner allgemeinen Zweckbestimmung nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart des Gebietes. Die Ansiedlung von selbständigem Einzelhandel soll ausgeschlossen werden, da der Standort gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nicht als ein Zentrum oder ein zentrenähnlicher Standort für Einzelhandel eingeordnet worden ist und zukünftig auch keine zentrenähnlichen Versorgungsfunktionen übernehmen soll. Die Sicherung des Gewerbegebietes soll durch die Präzisierung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ für den Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg erfolgen. Die Ergebnisse des in Erarbeitung befindlichen aktuellen gesamtstädtischen Einzelhandelsgutachtens sollen in das weitere Planverfahren einbezogen werden.

Das Plangebiet soll aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“ (1. (förmliche) Änderung), herausgelöst werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Immissionsschutz und Bodenversiegelung erstrecken

Potsdam, den 18. Oktober 2007

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



# Bekanntmachung der Verfügung zur Umstufung (Abstufung) eines Teils der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam von der Bundesstraße 1 in eine Gemeindestraße

Die Umstufung (Abstufung) eines Teiles der Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Yorckstraße und Langer Brücke, in 14467 Potsdam von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I, S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I, S. 1128) sowie des § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005 S. 218.

Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden ausgewertet und inhaltlich als auch formal als unbegründet bewertet. Die entsprechende Abwägung kann in der u.g. Dienststelle zu den genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

## 1. Lagebezeichnung:

- 1.1. Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 6  
Flurstücke: 495 = ca. 10.795,00 m<sup>2</sup>  
496 mit einer Teil-  
fläche von = ca. 3.000,00 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche: = ca. 13.795,00 m<sup>2</sup>

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung zur Umstufung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.  
E-Mail: [christian.wieck@rathaus.potsdam.de](mailto:christian.wieck@rathaus.potsdam.de)

## 2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Umstufung (Abstufung) eines Teils der Friedrich-Ebert-Straße von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße sind u.a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/SVV/0648/2001 und 01/SVV/0903/2002 zur Machbarkeitsstudie ISES-Weiterbau (1), der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Sanierungsziele der Landes-

hauptstadt Potsdam sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 06/SVV/0991/2007 zum „Baufeld Stadtschloss“. Die Friedrich-Ebert-Straße ist im vorgesehenen Abschnitt zur Zeit als Bundesstraße (B1) eingestuft. Nach der Umgestaltung wird sie die Voraussetzungen zur Aufnahme des Kfz-Verkehrs im Zuge der B1 nicht mehr erfüllen und ist deshalb zur kommunalen Straße abzustufen (Umstufung). Um den notwendigen Netzzusammenhang im Zuge der B1 weiterhin zu gewährleisten, soll die B1 zukünftig über die Lange Brücke, Friedrich-List-Straße sowie über einen Abschnitt der Nuthestraße geführt werden. Da die Friedrich-List-Straße zur Zeit noch als kommunale Straße eingestuft ist, ist für die geplante neue Führung der B1 ein separates Aufstufungsverfahren (Widmung) vorzunehmen. Die Erlangung der Rechtskraft der aus diesem Widmungsverfahren resultierenden Allgemeinverfügung ist Voraussetzung für den Abschluss des mittels dieser Veröffentlichung bekannt gegebenen Umstufungsverfahrens.

## 3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 - BbgStrG - als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
- 3.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufung (Abstufung) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung der Verfügung zur Umstufung (Widmung) der Friedrich-List-Straße und einem Teilabschnitt der Nuthestraße in 14473 Potsdam zur Bundesstraße 1

Die Umstufung (Widmung) der Friedrich-List-Straße und einem Teilabschnitt der Nuthestraße in 14473 Potsdam von einer Gemeindestraße in eine Bundesstraße erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1, 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I, S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I, S. 1128) sowie des § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005 S. 218.

Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden ausgewertet und inhaltlich in die Umstufung (Widmung) einge-

arbeitet. Die entsprechende Abwägung kann in der u.g. Dienststelle zu den genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

## 1. Lagebezeichnung:

- 1.1 Die Friedrich-List-Straße verbindet den Potsdamer Innenstadtbereich ab der Langen Brücke mit der Rudolf-Breitscheid-Straße in Potsdam-Babelsberg. An die Friedrich-List-Straße binden über den östlich gelegenen Kreisverkehr die Babelsberger Straße in Richtung Zentrum Ost und die Nuthestraße (L 40) mit Weiterführung zur A 115 sowie über die Humboldtbrücke auf die Berliner Straße, zur bestehenden B1, an.

## 1.2 Lage: Friedrich-List-Straße

|   |          |                          |                                     |
|---|----------|--------------------------|-------------------------------------|
| Gemarkung Potsdam, Flur 4                 |          |                          |                                     |
| Flurstück 29/18                           | =        | mit einer Fläche von     | ca. 0,00 m <sup>2</sup>             |
| Flurstück 29/19                           | =        | mit einer Fläche von     | ca. 191,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 29/20                           | =        | mit einer Fläche von     | ca. 242,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 102                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 2.946,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 107                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 3.253,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 108                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 656,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 109                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 858,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 112                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 1,00 m <sup>2</sup>             |
| Flurstück 114                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 187,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 116                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 277,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 118                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 4.453,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 120                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 1.908,00 m <sup>2</sup>         |
|   |          | Teilfläche Flur 4 mit    | ca. <u>14.972,00 m<sup>2</sup></u>  |
| Gemarkung Potsdam, Flur 6                 |          |                          |                                     |
| Flurstück 453                             | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 728,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 454                             | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 142,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 460/1                           | =        | mit einer Fläche von     | ca. 396,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 462/1                           | =        | mit einer Fläche von     | ca. 92,00 m <sup>2</sup>            |
|   |          | Teilfläche Flur 6 mit    | ca. <u>1.358,00 m<sup>2</sup></u>   |
| Gemarkung Babelsberg, Flur 18             |          |                          |                                     |
| Flurstück 3/4                             | =        | mit einer Fläche von     | ca. 804,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 53                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 78,00 m <sup>2</sup>            |
| Flurstück 54                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 479,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 56/1                            | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 812,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 58                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 4.937,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 69/2                            | =        | mit einer Fläche von     | ca. 346,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 69/3                            | =        | mit einer Fläche von     | ca. 5.663,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 70/5                            | =        | mit einer Fläche von     | ca. 2.165,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 70/6                            | =        | mit einer Fläche von     | ca. 97,00 m <sup>2</sup>            |
| Flurstück 91                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 680,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 92                              | =        | mit einer Fläche von     | ca. 55,00 m <sup>2</sup>            |
| Flurstück 96                              | =        | mit einer Fläche von     | ca. 1.475,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 97                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca. 1.281,00 m <sup>2</sup>         |
|   |          | Teilfläche Flur 18 mit   | ca. <u>18.872,00 m<sup>2</sup></u>  |
| <b>Gesamtfläche Friedrich-List-Straße</b> | <b>=</b> |                          | <b>ca.: 35.202,00 m<sup>2</sup></b> |

## 1.3 Lage: Nuthestraße

|                               |   |                          |                                    |
|-------------------------------|---|--------------------------|------------------------------------|
| Gemarkung Babelsberg, Flur 1  |   |                          |                                    |
| Flurstück 87/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 84,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 88/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 397,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 89/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 3.410,00 m <sup>2</sup>        |
|                               |   | Teilfläche Flur 1 mit    | ca. <u>3.891,00 m<sup>2</sup></u>  |
| Gemarkung Babelsberg, Flur 18 |   |                          |                                    |
| Flurstück 38                  | = | mit einer Fläche von     | ca. 7,00 m <sup>2</sup>            |
| Flurstück 39/2                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 944,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 40                  | = | mit einer Teilfläche von | ca. 216,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 42/1                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 202,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 42/3                | = | mit einer Fläche von     | ca. 570,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 42/6                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 3.542,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 43/13               | = | mit einer Fläche von     | ca. 150,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 43/19               | = | mit einer Teilfläche von | ca. 1.217,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 44/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 1.142,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 45/7                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 3.056,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 103                 | = | mit einer Teilfläche von | ca. 417,00 m <sup>2</sup>          |
|                               |   | Teilfläche Flur 18 mit   | ca. <u>11.463,00 m<sup>2</sup></u> |
| Gemarkung Babelsberg, Flur 19 |   |                          |                                    |
| Flurstück 9/1                 | = | mit einer Teilfläche von | ca. 15.944,00 m <sup>2</sup>       |
| Flurstück 21/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 534,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 21/2                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 3.080,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 22/1                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 1.234,00 m <sup>2</sup>        |
| Flurstück 25/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 37,00 m <sup>2</sup>           |
| Flurstück 26/1                | = | mit einer Fläche von     | ca. 214,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 42                  | = | mit einer Fläche von     | ca. 155,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 43/2                | = | mit einer Teilfläche von | ca. 17.231,00 m <sup>2</sup>       |
| Flurstück 70                  | = | mit einer Fläche von     | ca. 107,00 m <sup>2</sup>          |
| Flurstück 164                 | = | mit einer Teilfläche von | ca. 14.263,00 m <sup>2</sup>       |
|                               |   | Teilfläche Flur 19 mit   | ca. <u>52.799,00 m<sup>2</sup></u> |

|  |          |                          |             |  |
|--|----------|--------------------------|-------------|--|
| Gemarkung Potsdam, Flur 2                    | =        | mit einer Teilfläche von | ca.         | 142,00 m <sup>2</sup>                  |
| Flurstück 713/3                              | =        | mit einer Teilfläche von | ca.         | 274,00 m <sup>2</sup>                  |
| Flurstück 715/1                              | =        | mit einer Fläche von     | ca.         | 641,00 m <sup>2</sup>                  |
| Flurstück 732/17                             | =        | mit einer Fläche von     | ca.         | 16.245,00 m <sup>2</sup>               |
| Flurstück 819                                | =        | mit einer Fläche von     | ca.         | 286,00 m <sup>2</sup>                  |
| Flurstück 821                                | =        | mit einer Fläche von     | ca.         | 17.588,00 m <sup>2</sup>               |
|  |          | Teilfläche Flur 2 mit    |             |  |
|  |          |                          |             |  |
| Gemarkung Potsdam, Flur 3                    | =        | mit einer Teilfläche von | ca.         | 3.152,00 m <sup>2</sup>                |
| Flurstück 1/7                                | =        | mit einer Fläche von     | ca.         | 2.235,00 m <sup>2</sup>                |
| Flurstück 1/10                               | =        | mit einer Teilfläche von | ca.         | 11.982,00 m <sup>2</sup>               |
| Flurstück 5                                  | =        | mit einer Teilfläche von | ca.         | 17.369,00 m <sup>2</sup>               |
|  |          | Teilfläche Flur 3 mit    |             |  |
|  |          |                          |             |  |
| <b>Gesamtfläche Nuthestraße</b>              | <b>=</b> |                          | <b>ca.:</b> | <b>103.110,00 m<sup>2</sup></b>        |
| <b>Gesamtfläche der zu widmenden Straßen</b> | <b>=</b> |                          | <b>ca.:</b> | <b><u>138.312,00 m<sup>2</sup></u></b> |

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung für die Umstufung (Widmung) sowie die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 2714) bzw.  
E-Mail: [christian.wieck@rathaus.potsdam.de](mailto:christian.wieck@rathaus.potsdam.de)

## 2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Umstufung (Widmung) der Friedrich-List-Straße und Nuthestraße von einer Gemeindestraße in eine Bundesstraße sind u.a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/SVV/0648/2001 und 01/SVV/0903/2002 zur Machbarkeitsstudie ISES-Weiterbau (1), der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Sanierungsziele der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 06/SVV/0991/2007 zum „Baufeld Stadtschloss“.

Zur Zeit ist im vorgesehenen Abschnitt die Friedrich-Ebert-Straße als Bundesstraße (B1) eingestuft. Da sie nach der Umgestaltung die Voraussetzungen zur Aufnahme des KFZ - Verkehrs im Zuge der Bundesstraßenführung nicht mehr erfüllen wird, ist sie deshalb zur kommunalen Straße abzustufen (Umstufung). Um den notwendigen Netzzusammenhang im Zuge der B1 weiterhin zu gewährleisten, soll die B1 zukünftig, ausgehend von der Breiten Straße, über die Lange Brücke, Friedrich-List-Straße und Nuthestraße bis zur bestehenden B1 auf die Berliner Straße geführt werden. Da die Friedrich-Ebert-Straße, wie auch die Straße Am Kanal und die Berliner Straße zur Zeit noch als Bundesstraße eingestuft sind, sind für diese

Bereiche separate Umstufungsverfahren (Abstufung) vorzunehmen.

## 3. Widmungsinhalt:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 3.1 Einstufung:                | Die Friedrich-List-Straße und Nuthestraße werden gemäß § 1 Abs. 1 und 2 FStrG als Teil der Bundesstraße eingestuft. |
| 3.2 Funktion:                  | bundesfernstraßenrechtliche Verkehrsfunktion  |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam   |
| 3.4 Widmungsbeschränkungen:    | keine   |

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufung (Widmung) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße vorgenommen. Während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden keine Bedenken und Gegenstellungen geäußert.

## 1. Lage:

|                   |                              |  |                               |
|-------------------|------------------------------|--|-------------------------------|
| Gemarkung Potsdam |                              |  |                               |
| Flur 6            |                              |  |                               |
| Flurstück 447     | mit einer Teilfläche von ca. |  | 164,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 495     | mit einer Teilfläche von ca. |  | 286,00 m <sup>2</sup>         |
| Flurstück 496     | mit einer Teilfläche von ca. |  | 4.430,00 m <sup>2</sup>       |
| Gesamtfläche      |                              |  | <u>4.880,00 m<sup>2</sup></u> |

## 2. Begründung

Die Teileinziehung der bisher uneingeschränkt nutzbaren öffentlichen Verkehrsflächen Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße zum Wiederaufbau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau am Standort „Alter Markt“. Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen (B-Plan Nr. SAN-P 10 (Baufeld Stadtschloss)). Der Neubau bedingt u.a. die Verlegung der Straßen- und Wegeführung Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße. Die Nutzung der Straßenverkehrsfläche für Kraftfahrzeuge und Pferdefuhrwerke wird mit der Teileinziehung unterbunden. Die verkehrliche Nutzung in diesem Bereich ist nach Abschluss des Teileinziehungsverfahrens nur für den Fußgänger- und Radverkehr möglich.

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzma-

agement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.  
E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße vorgenommen. Während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden keine Bedenken und Gegenvorstellungen geäußert. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

|                   |                              |                               |
|-------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Gemarkung Potsdam |                              |                               |
| Flur 25           |                              |                               |
| Flurstück 1378    | mit einer Teilfläche von ca. | 160,00 m <sup>2</sup>         |
| Flur 6            |                              |                               |
| Flurstück 495     | mit einer Teilfläche von ca. | <u>6.000,00 m<sup>2</sup></u> |
|                   | Gesamtfläche                 | 6.160,00 m <sup>2</sup>       |

## 2. Begründung

Die Einziehung des Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal, mit Straßenverkehrsfläche und Straßenbegleitgrün, erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau am Standort „Alter Markt“. Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen (B-Plan Nr. SAN-P 10 (Baufeld Stadtschloss)). Der einzuziehende östliche Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße wird als Baustelleneinrichtung/Logistikzentrum (Fahrgasse, Lagerung von Material) zum Wiederaufbau des Stadtschlusses benötigt.

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.  
E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße vorgenommen. Während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden keine Bedenken und Gegenvorstellungen geäußert. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

Gemarkung Potsdam

Flur 6

Flurstück 447 mit einer Teilfläche von ca. 6,00 m<sup>2</sup>

Flurstück 496 mit einer Teilfläche von ca. 12.000,00 m<sup>2</sup>

Gesamtfläche 12.006,00 m<sup>2</sup>

## 2. Begründung

Die Einziehung der Teilabschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen Am Alten Markt und angrenzend an die Friedrich-Ebert-Straße zum Wiederaufbau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau am Standort „Alter Markt“. Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen (B-Plan Nr. SAN-P 10 (Baufeld Stadtschloss)). Der Landtagsneubau bedingt u.a. die Verlegung der Straßen- und Wegeführung Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße. Auf der einzuziehenden Verkehrsfläche befindet sich der spätere Baukörper des zu errichtenden Landtagsgebäudes.

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.  
E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung zur Umstufung (Abstufung) der Straße „Am Kanal“ und einem Teilbereich der „Berliner Straße“ zwischen Friedrich-Ebert- und Nuthestraße in 14467 Potsdam von der Bundesstraße 1 in eine Gemeindestraße

Die Umstufung (Abstufung) der Straße „Am Kanal“ und einem Teilbereich der „Berliner Straße“ zwischen Friedrich-Ebert- und Nuthestraße in 14467 Potsdam von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I, S 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I, S 1128) sowie des § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005 S. 218.

Während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden keine Bedenken und Gegenvorstellungen geäußert.

## 1. Lagebezeichnung:

1.1. Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 2

Flurstücke:

762 mit einer Fläche von = ca. 10,00 m<sup>2</sup>

873 mit einer Fläche von = ca. 20,00 m<sup>2</sup>

874 mit einer Fläche von = ca. 79,00 m<sup>2</sup>

876 mit einer Fläche von = ca. 57,00 m<sup>2</sup>

878 mit einer Fläche von = ca. 24,00 m<sup>2</sup>

880 mit einer Fläche von = ca. 30,00 m<sup>2</sup>

882 mit einer Fläche von = ca. 49,00 m<sup>2</sup>

884 mit einer Fläche von = ca. 100,00 m<sup>2</sup>

886 mit einer Fläche von = ca. 8,00 m<sup>2</sup>

961 mit einer Teilfläche von = ca. 13.100,00 m<sup>2</sup>

Teilfläche Flur 2 13.477,00 m<sup>2</sup>

Gemarkung Potsdam, Flur 25

Flurstücke:

490 = ca. 2.540,00 m<sup>2</sup>

552/6 mit einer Teilfläche von = ca. 6.300,00 m<sup>2</sup>

649 mit einer Teilfläche von = ca. 8.550,00 m<sup>2</sup>

671/2 mit einer Teilfläche von = ca. 209,00 m<sup>2</sup>

672 mit einer Teilfläche von = ca. 1.300,00 m<sup>2</sup>

677/9 mit einer Teilfläche von = ca. 208,00 m<sup>2</sup>

723/1 mit einer Teilfläche von = ca. 46,00 m<sup>2</sup>

763 mit einer Fläche von = ca. 176,00 m<sup>2</sup>

765 mit einer Fläche von = ca. 36,00 m<sup>2</sup>

766 mit einer Fläche von = ca. 3.485,00 m<sup>2</sup>

1378 mit einer Teilfläche von = ca. 8.500,00 m<sup>2</sup>

1497 mit einer Teilfläche von = ca. 143,00 m<sup>2</sup>

1538 mit einer Teilfläche von = ca. 146,00 m<sup>2</sup>

1545 mit einer Teilfläche von = ca. 155,00 m<sup>2</sup>

Teilfläche, Flur 25 31.794,00 m<sup>2</sup>

Gesamtfläche = ca. 45.271,00 m<sup>2</sup>

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung für die Umstufung (Abstufung) sowie die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 2714) bzw. E-Mail: [christian.wieck@rathaus.potsdam.de](mailto:christian.wieck@rathaus.potsdam.de)

## 2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Umstufung (Abstufung) der Straße „Am Kanal“ und einem Teilbereich der „Berliner Straße“ zwischen Friedrich-Ebert- und Nuthestraße in 14467 Potsdam von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße sind u.a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/SV/ 0648/2001 und 01/SV/0903/2002 zur Machbarkeitsstudie ISES-Weiterbau (1), der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Sanierungsziele der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 06/SV/ 0991/2007 zum „Baufeld Stadtschloss“.

Die Friedrich-Ebert-Straße wie auch die Straße „Am Kanal“ und die „Berliner Straße“ sind zur Zeit als Bundesstraße (B1) eingestuft. Nach der Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße im vorgesehenen Abschnitt wird sie die Voraussetzungen zur Aufnahme des Kfz-Verkehrs im Zuge der B1 nicht mehr erfüllen und ist deshalb zur kommunalen Straße abzustufen (Umstufung). Infolgedessen muss der Verlauf der B1 auf der Straße „Am Kanal“ und einem Teil der „Berliner Straße“ bis zur Nuthestraße - Humboldtbrücke ebenfalls abgestuft werden. Um den notwendigen Netzzusammenhang im Zuge der B1 weiterhin zu gewährleisten, soll die B1 zukünftig, ausgehend von der Breiten Straße, über die Lange Brücke, Fried-

rich-List-Straße sowie Nuthestraße bis zur bestehenden B1 auf die Berliner Straße geführt werden.

Da die Friedrich-List-Straße zur Zeit noch als kommunale Straße eingestuft ist, ist für die geplante neue Führung der B1 ein separates Aufstufungsverfahren (Widmung) vorzunehmen. Die Erlangung der Rechtskraft der aus diesem Widmungsverfahren resultierenden Allgemeinverfügung ist Voraussetzung für den Abschluss des mittels dieser Veröffentlichung bekannt gegebenen Umstufungsverfahrens.

## 3. Widmungsinhalt:

- |     |                            |  |
|-----|----------------------------|--|
| 3.1 | Einstufung:                | Die Straße „Am Kanal“ und der Teilbereich der „Berliner Straße“ zwischen Friedrich-Ebert- und Nuthestraße werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 - BbgStrG - als Gemeindestraße (Ortstraße) eingestuft. |
| 3.2 | Funktion:                  | Erschließungsstraße  |
| 3.3 | Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam  |
| 3.4 | Widmungsbeschränkungen:    | keine  |

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufung (Abstufung) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 18. Oktober 2007

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Hinweis

über die Bekanntmachung der „Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16, Seite 891.

## Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2007 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend

von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2008** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

## Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

### Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

## Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

## Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

## Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kranken-

geld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

### Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

### Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

### Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

### Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

### Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

## Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2009 dem Finanzamt zu.

### Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2008 nur bis zum 31. De-

zember 2010 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

### Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2009, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

### Sprechzeiten der Finanzämter:

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag                     | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag                      | 8.00 – 13.30 Uhr |

## Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2008

Auch für das Jahr 2008 werden für kulturelle Projekte Fördermittel der Landeshauptstadt Potsdam über den Fachbereich Kultur und Museum vergeben.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Film/Medien, Soziokultur und kulturelle Bildung oder Projekte, die mehrere Genres miteinander verbinden. Antragsberechtigt sind Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen, sofern sie keinen staatlichen oder kirchlichen Organisationen zugehören. Eigenanteile des Antragstellers zur Durchführung des Projektes werden vorausgesetzt.

Ziele der Förderung sind die Stärkung der kulturellen Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam, die Kooperation und Vernetzung der kulturellen Akteure untereinander und die Festigung der Identifikation der Potsdamerinnen und Potsdamer mit ihrer Stadt. Zudem soll die Ausstrahlung der Landeshauptstadt in die Region und die Ausschöpfung des hohen kulturellen Potenzials für die Bewohner und Gäste der Stadt intensiviert werden.

Der Fachbereich Kultur und Museum zieht zur Auswahl der Projekte unabhängige Experten im Rahmen eines Projektrates hinzu.

**Abgabetermin für Förderanträge zum Jahr 2008 ist der 30. November 2007.**

**Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.**

Die Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare erhalten Sie im Internet über [www.Potsdam.de/Rathaus](http://www.Potsdam.de/Rathaus) online/Dienstleistungen/Anträge/Formulare/Kultur/Projektförderung, den Sie ausgefüllt an folgende Adresse senden können: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Formulare im Sekretariat des Fachbereichs Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam, Zimmer 207, Tel. 0331/289 1951 direkt abzuholen. Für weitere Auskünfte und Informationen zum Förderverfahren stehen Ihnen Frau Hannelore Seidel, Tel: 0331/289 1946 und Frau Diana Müller, Tel. 0331/289 3343, gern zur Verfügung.

## Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 09.07.2007 die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde mit Schreiben vom 11.07.2007 die redaktionelle Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam angezeigt. Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg besteht für diese Änderung keine Genehmigungspflicht.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 09.07.2007 wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 37 vom 19.09.2007, auf der Seite 1954 bekannt gemacht und tritt am 20.09.2007 in Kraft.

Potsdam, 25. September 2007

Gemäß Erlaubnisurkunde der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam vom 15.08.2007 wurde der fridericus Servicegesellschaft der Preußischen Schlösser und Gärten mbH, Lennéstraße 7a, 14471 Potsdam, vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Lars Bahnners** aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der geschäftsmäßigen außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Geschäftssitz in **14471 Potsdam**, Villa Liegnitz, Lennéstraße 7a erteilt. Dem Geschäftsführer Herrn Bahnners wurde die Erlaubnis zur tatsächlichen Rechtsbesorgung für die Gesellschaft erteilt.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Jubilare November 2007



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

### 90. Geburtstag

|                   |      |                   |
|-------------------|------|-------------------|
| 01. November 2007 | Frau | Gerda Nowack      |
| 07. November 2007 | Frau | Helga Lindorf     |
| 12. November 2007 | Herr | Helmut Gottschalg |
| 22. November 2007 | Frau | Luzie Langner     |
|                   | Herr | Walter Reinecke   |
| 27. November 2007 | Frau | Ella Pawlick      |
| 30. November 2007 | Frau | Martha Wahner     |

### 100. Geburtstag

|                   |      |                |
|-------------------|------|----------------|
| 06. November 2007 | Frau | Gertrud Schulz |
|-------------------|------|----------------|

### 101. Geburtstag

|                   |      |             |
|-------------------|------|-------------|
| 08. November 2007 | Frau | Ella Holweg |
|-------------------|------|-------------|

### 103. Geburtstag

|                   |      |                 |
|-------------------|------|-----------------|
| 28. November 2007 | Frau | Frieda Buchmann |
|-------------------|------|-----------------|

### 104. Geburtstag

|                   |      |                  |
|-------------------|------|------------------|
| 05. November 2007 | Herr | Wilhelm Hamann   |
| 11. November 2007 | Frau | Martha Borkowski |

### 60. Hochzeitstag

|                   |          |                            |
|-------------------|----------|----------------------------|
| 15. November 2007 | Eheleute | Gerhard und Marianne Löser |
|-------------------|----------|----------------------------|





